



Allgemeine Bedingungen CZV

Einleitung

Der Kursteilnehmer erhält die allgemeinen Bedingungen aufgrund der Reservierung eines Kurses welcher von der FRE oder einem Unternehmen L-2 (nachstehend Veranstalter) organisiert wird.

Artikel 1 : Reservierung

Die Reservierung eines Kurses wird durch die Zustellung der Rechnung an den Teilnehmer rechtsgültig. Diese Reservierung erfolgt durch den Teilnehmer, seinen Fahrlehrer oder eine Drittperson.

Artikel 2 : Preis

Der Kurspreis wird vom Veranstalter festgesetzt. Er umfasst die Dienstleistung für welche der Teilnehmer eingeschrieben ist, ausser den persönlichen Kosten (Nahrung, Getränke, persönliches Fahrzeug, Ausstattung, Reise usw.)

Artikel 3 : Zahlung

Die Rechnung muss spätestens 30 Arbeitstage nach Kursbeginn beglichen sein.

Artikel 4 : Annullierung des Kurses durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Kurs abzusagen und Ersatzdaten vorzuschlagen und dies ohne zusätzliche Kosten für den Teilnehmer. Der Teilnehmer kann durch die Annullierung keinen Vergütungsanspruch erheben.

Artikel 5 : Annullierung oder Verschiebung des Kurses durch den Teilnehmer

Weniger als 10 Tage vor Kursbeginn kann der Teilnehmer nicht seinen Kurs ohne Kosten annullieren oder verschieben. Ein Abstandsgeld von 100. - dem Teilnehmer in Rechnung gestellt wird. Im Falle von höherer Gewalt (Unfall, Krankheit, Tod usw.) muss eine offizielle schriftliche Bescheinigung innerhalb von 48 Stunden nach dem Kurstag vorgewiesen werden. Die Abwesenheit am Kurs verursacht Kosten, die bis zum Preis für den Kurs gehen können.

Artikel 6 : Kursbestätigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter bestätigt dem Teilnehmer das Datum, die Zeit und den Kursort schriftlich. Bei einer späten Reservierung, können diese Informationen telefonisch, per SMS oder E-Mail mitgeteilt werden.

Artikel 7 : Persönliche Daten

Die persönlichen Daten die mit einer Kursreservierung verbunden sind, werden nur dem schweizerischen Verkehrssicherheitsrat weitergeleitet, damit die Kursbescheinigungen ausgestellt werden können. Sie werden vertraulich behandelt.

Artikel 8 : Haftbarkeit

Der Veranstalter haftet nur bei Fahrübungen auf der Piste oder der Strasse, wenn der Teilnehmer die Vorschriften ganz genau befolgt hat. Die Haftbarkeit des Veranstalters geht bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.- (Kasko Auto), Fr. 20'000.- (Kasko Motorrad) und Fr. 5'000'000.- (Firmenhaftpflicht). Ein Selbstbehalt geht in jedem Fall zu Lasten des Teilnehmers.

Artikel 9 : Anwendbares Recht

Im Streitfall, ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Es unterliegt ausschliesslich der gesetzlich zuständigen Gerichtsbehörde, beim Geschäftssitz des Veranstalters.